

Neufassung der Satzung des Fördervereins St.-Annen-Kirche Lochau e.V.

Präambel

Der Förderverein hat sich zum Ziel gestellt, gemeinnützig für die Gemeinde Lochau tätig zu sein.

Insbesondere soll der Erhalt, die Pflege und die Nutzung des Kulturdenkmals St. Annen-Kirche Lochau und des dazugehörigen Umfeldes gefördert werden.

Ziel ist eine Nutzung, die der Geschichte und dem Charakter des Bauwerkes und den Bedürfnissen der christlichen und nichtchristlichen Bürger gerecht wird.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St.-Annen-Kirche Lochau e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schkopau OT Lochau und ist im Vereinsregister Stendal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die gemeinnützige Tätigkeit für die kulturellen Werte des Ortsteiles Lochau der Gemeinde Schkopau.
- (2) Dies soll insbesondere durch die Förderung der Sanierung und Erhaltung der denkmalgeschützten Bauten der evangelischen Dorfkirche St. Annen Lochau als Kulturgut der Allgemeinheit erfolgen. Es soll die Wiederherstellung, der Erhalt, die Pflege und die Nutzung des Kulturdenkmals mit dem dazugehörigen Umfeld gefördert werden.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Eigentümer bei der Erfüllung seiner ihm aus dem öffentlichen Interesse erwachsenden Pflicht der Sanierung und Erhaltung der denkmalgeschützten Bauten - Kirche und historisches Umfeld - zu unterstützen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch:
 1. Öffentlichkeitsarbeit, die das öffentliche Bewusstsein über die Bedeutung der Dorfkirche und ihres Umfeldes schärfen und die Bereitschaft zu ideeller, finanzieller und sonstiger Unterstützung von Maßnahmen zu ihrer Bewahrung als dorf- und kulturgeschichtliches Zeugnis entwickeln und fördern soll.
 2. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Sanierung der Kirche und ihres Umfeldes.
 3. Enge Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde. Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates ist gemäß § 11 dieser Satzung im Vorstand integriert und informiert regelmäßig den Gemeindegemeinderat über die Arbeit des Vereins.

4. Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Nutzungskonzepten.
 5. Weitere dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.
 - (6) Der Verein strebt eine bestmögliche Zusammenarbeit mit allen den Vereinszweck unterstützenden und fördernden Behörden und Institutionen an.
 - (7) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - (8) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
- (4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (5) Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrag unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (3) Mit dem Beitritt in den Verein wird die Satzung ausdrücklich anerkannt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist oder schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (3) Näheres, insbesondere die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisionskommission
 4. Arbeitsgruppen für Teilaufgaben

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei vereinsinternen und personellen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission,
 2. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 3. Bestätigung des Wirtschaftsplanes und in dessen Rahmen über die Verwendung der verfügbaren Mittel.
 4. die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 5. den Vorstand zu entlasten,
 6. über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 7. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 8. Beschlüsse zur Bildung von Arbeitsgruppen,
 9. Beschlüsse zur Beitragsordnung,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nur jeweils eine Bevollmächtigung für ein anderes Mitglied ausüben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (9) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern nicht durch ein Mitglied die Wahl eines Versammlungsleiters beantragt wird.
- (11) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (12) Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (14) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es soll mindestens Ort und Zeit der Versammlung, Name und Funktion der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.
- (15) Weiteres zu Wahlen und Abstimmungen regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung. . . .

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. erster Vorsitzende/r
 - b. zweiter Vorsitzende/r
 - c. dritter Vorsitzende/r
 - d. ein/e Schatzmeister/in
 - e. einem Mitglied des Gemeindegemeinderates, welches von diesem entsandt wird.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der zuständige Pfarrer kann, soweit er nicht im Vorstand ist, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Dies gilt gleichermaßen für den Ortschaftsbürgermeister.
- (4) Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstandes werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe soll nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl erfolgen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Dritte Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (6) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichtes
 6. Vorschlag zum Mindestbeitrag
 7. Vorschlag zum Wirtschaftsplan
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, die Konten und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (10) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Die Organisation der Arbeit des Vorstandes regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung in der Regel zweimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage vor Beginn erfolgt sein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge zu erstellen und sie zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Das Ergebnis der Abstimmung wird protokolliert.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Protokolle sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder der Revisionskommission können nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und an die von ihr getroffenen Festlegungen sowie an die Satzungsbestimmungen gebunden.

- (4) Die Revisionskommission prüft die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit regelmäßig nach Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres ohne Ankündigung.
- (5) Es sind insbesondere die richtige und rechtzeitige Erhebung der Leistungen an den Verein, die Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsausgangs und des Belegwesens zu kontrollieren. Der festgestellte Barmittel- und Kontobestand ist auf seine Übereinstimmung mit dem buchmäßigen Sollstand zu prüfen.
- (6) Es ist die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (7) Die Revisionskommission prüft auf gesonderte Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung auch die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes.
- (8) Die Revisionskommission berichtet jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit. Bei Unregelmäßigkeiten in der Geschäfts- und/oder Kassenführung hat die Berichterstattung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Revisionskommission ist berechtigt, nach Feststellung schwerwiegender Verstöße in der Tätigkeit des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 14 Arbeitsgruppen für Teilaufgaben

- (1) Vom Vorstand können der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen für Teilaufgaben vorgeschlagen werden. Die Bildung der Arbeitsgruppen erfolgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Arbeit der Arbeitsgruppen erfolgt unter Kontrolle des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der evangelischen Kirchengemeinde Lochau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.